

Förderverein
der
Christian-Flemes-Grundschule Völksen e. V.

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz

Der 1967 gegründete Elternverein hat seinen Sitz am Wohnort der/s jeweiligen 1. Vorsitzenden. Er soll weiterhin im Vereinsregister eingetragen sein und den Zusatz „e. V.“ tragen. Der Vereinsname wird geändert, um dem aktuellen Namen der Schule zu folgen. Die neue Bezeichnung des Vereins lautet wie folgt:

Förderverein der Christian-Flemes-Grundschule Völksen e. V.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Christian-Flemes-Grundschule in Völksen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder dieses Vereins können werden:

- a) natürliche Personen nach Erlangen der Volljährigkeit (Eltern, Erziehungsberechtigte und Freunde der Schule.
- b) juristische Personen (Firmen u. ä.)

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich beim Vorstand erklärt. Bei juristischen Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter den Beitritt zum Verein erklären.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres

- durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres vorliegen. Ansonsten endet das Mitgliedsverhältnis erst zum Ende des darauffolgenden Jahres.

- durch Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen durch Liquidation oder andere Auflösung.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen – auch evtl. Beitragsrückständen – erlischt sofort.

- durch Ausschluss

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand – Mehrheitsbeschluss – aus einem wichtigen Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung oder die Nichtzahlung der fälligen Beiträge für 1 Jahr.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand gegen den Ausschluss-Beschluss schriftlich einzulegen. Bei fristgemäßem Eingang der Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 – Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr im voraus fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Einzahlung bzw. Überweisung auf das Konto des Vereins, durch Bezahlung beim Kassenwart oder durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein Kontoänderungen oder Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Erinnerung (Mahnung). Kosten, die dem Verein durch Zahlungsrückstand bzw. durch versäumte Mitteilung von Kontoänderungen entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen:

Der/dem 1. Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die/der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Grundsätzlich muss eine Einladungsfrist von mindestens 6 Tagen eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.